

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Verlag: lögl. Koenig. 7 N. Inserate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittags 12 N. angenommen in der Expedition: Johannisallee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus durch die L. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 302.

Dienstag den 29. October

1861.

Dresden, den 29. October.

— Sr. Excellenz der Herr Staatsminister D. v. Bahr ist am Sonntag Abend von seiner Inspectionsreise wieder zurückgekehrt.

— Von der I. Amtshauptmannschaft alhier wird in Bezug auf die bevorstehende diesjährige Aushebung bekannt gemacht, daß innerhalb ihres Bezirks die Bestellung und körperliche Untersuchung der im Jahre 1841 geborenen und daher im laufenden Jahre militärpflichtigen, sowie der bei den Aushebungen 1860 und 1859 wegen zeitlicher Untauglichkeit oder wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften für den Gerichtsamtsbezirk Wilsdruff den 23. November im dasigen Gasthose „zum Adler“, für den Gerichtsamtsbezirk Dippoldiswalde den 25. und 26. November im dasigen Rathhause, für den Gerichtsamtsbezirk Radeberg den 28. November im dortigen Rathhause, für die Gerichtsamtsbezirke Roritzburg und Radeburg den 30. November im Gasthose „au bon marché“ zu Roritzburg, für die Gerichtsamtsbezirke Dresden, Döhlen und Schönfeld, sowie für den Bezirk der Stadt Dresden den 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14. und 16. December im Gewandhause zu Dresden erfolgen wird. Zum Reclamationstermin ist der 19. December festgesetzt worden, an welchem Tage bis Mittags 12 Uhr alle Befreiungsansprüche und sonstige Einwendungen bei Verlust derselben vor der im Stadtverordnetenlocale alhier versammelten Aushebungskommission persönlich unter Beibringung der nöthigen Nachweise anzubringen sind.

— Ueber die Gewehr-Angelegenheit berichtet das „Dr. J.“: Die Commentare, womit mehrere in- und ausländische Zeitungen unsere neuliche Mittheilung über den Verkauf von Gewehren aus dem I. Zeughause begleitet haben und zu begleiten fortfahren, geben uns zu einigen nachträglichen Bemerkungen Anlaß, von denen wir hoffen dürfen, daß sie Denjenigen, welche nicht an einer Entstellung, sondern an einer Aufklärung der Sache Interesse nehmen, genügen werden, daher aber auch dieses Wort unser letztes sein wird. Die während der letzten Zeit sich in stetem Fortschritte überbietende Vervollkommnung in der Construction aller Gattungen von Schusswaffen macht es für jede Militärverwaltung zur unabwiesbaren Nothwendigkeit, alle sich bietenden Gelegenheiten zu benutzen, um sich vorhandener Borräthe zu entledigen, sobald damit auf vortheilhafte Weise die Mittel zu Anschaffung neuen und verbesserten Materials gewonnen werden können. Ein derartiges vortheilhaftes Geschäft wurde dem Kriegsministerium von einem Handelshause angeboten; dasselbe ist darauf eingegangen, ohne danach zu fragen, zu welcher Verwendung der Ankauf der Gewehre geschehe, sowie dasselbe auch heute hierüber keine Kenntniß hat. Ein Handelshaus, welches, wie viele jetzt, großartige Geschäfte mit Waf-

fen unternimmt, bedarf dazu möglichst wenig durch Concurrenz verkrümmelte Absahorts. Diese dem Verkäufer zu bezeichnen, widerspräche dem Interesse des Hauses. Aus diesem Grunde kann also auch der Verkäufer, will er seine überflüssigen Borräthe günstig verwerthen, nur allein mit dem Handelshause abschließen und hat er diesem auch die etwaige Verantwortung zu überlassen, welche mit dem Vertriebe der Waffen verbunden sein könnte. Die „D. A. Z.“ giebt zu verstehen, man würde zu einem solchen Verkaufe sich nicht herbeilassen, wenn man wisse, daß dieselben in revolutionäre Hände übergehen sollen. Hierauf haben wir Folgendes zu entgegnen: Die oben herorgehobene Nothwendigkeit des öftern Wechsels in der Anschaffung unter möglichst günstigen Bedingungen bringt es mit sich, daß man Anerbietungen von vortheilhaften Käufen annimmt, ohne andere Vorsichtsmaßregeln als die der Sorge für prompte Bezahlung. Allerdings aber können völkerrechtliche Pflichten gebieten, damit Anstand zu nehmen, sobald man in Erfahrung bringt, daß die angekauften Waffen dazu bestimmt sind, einem Aufstande zu dienen. Dies gilt in erhöhtem Maße dann, wenn zwischen dem eigenen Lande und dem, wo der Aufstand ausgebrochen ist oder ausbrechen soll, ein Bundesverhältniß besteht, wie dies beispielsweise der Fall sein würde, wenn man in Erfahrung brächte, daß die Waffen bei einem Aufstande in Ungarn oder im Großherzogthum Posen gebraucht werden sollen. In einem solchen Falle würde die „D. A. Z.“ ganz gewiß sich in ihren Voraussetzungen nicht täuschen. Wir möchten glauben, daß man auch gleiche Rücksichtnahme bei Aufständen würde eintreten lassen, die nicht gegen eine verbündete, aber doch gegen eine Regierung gerichtet wären, welche dem Lande gegenüber, wo der Aufruhr stattfindet, anerkannt ist, wogegen erhebliche Zweifel erlaubt sein würden, ob gleiche völkerrechtliche Pflichten auch da zu beobachten seien, wo diese Anerkennung Seiten der eigenen Regierung und Seiten des Deutschen Bundes nicht stattgefunden hat. Diese kleine Erörterung soll übrigens nur zur Würdigung obiger Aufstellung der „D. A. Z.“ dienen und findet auf den gegebenen Fall keine Anwendung. Denn, wie wir zu wiederholen haben, das Kriegsministerium hatte keine Veranlassung, sich nach der Bestimmung der Gewehre zu erkundigen und ist darüber noch heute ohne Kenntniß.

— In dem Sinfonie-Concert am Sonnabend auf der Brühl'schen Terrasse brachte das vorzüglich gewählte und ebenso ausgezeichnet durchgeführte Programm wiederum eine neue Duetteure in C-dur von der Engländerin Marie Roddy zu Gehör. Sie ist auch in diesem Werke, wie in den früher geübten und besprochenen, von dem acht klassischen Geiste besetzt